

**Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfasser
nach § 75 a Abs. 8 Nr. 1 und ggfs. § 75 b NBauO**

75

1. **Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser** _____
(Name, Anschrift, Telef.) _____

2. **Bezeichnung der Baumaßnahme**

3. **Baugrundstück** (Ortsteil, Straße, Hausnummer und Gemarkung, Flur, Flurstück)
31275 Lehrte, _____

4. **Die Entwurfsverfasserin/Der Entwurfsverfasser erklärt:**

4.1 Die Voraussetzungen für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren liegen vor.

4.2 Ich bin auch Aufstellerin/Aufsteller **nicht zu prüfender** Nachweise über

die **Standicherheit**; hierfür bin ich berechtigt aufgrund

a) der Eintragung in die von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführte Liste der
Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (Nr. der Eintragungsliste: _____),

b) der Bestätigung nach § 1 Abs. 2 Satz 4 PrüfeVO vom 15.5.1986,

c) § 11 Abs. 3 NIngG.

4.3 Ich bin auch Aufstellerin/Aufsteller **nicht zu prüfender** Nachweise über

den **Schallschutz**, den **Wärmeschutz**;

hierfür bin ich berechtigt

nach § 58 Abs. 3 Nrn. 1, 2, 3 oder 4 NBauO,

nach Nr. 4.2 a) , b) , c) .

4.4 Die von mir gefertigten Unterlagen entsprechen dem öffentlichen Baurecht, soweit eine Prüfung der Vereinbarkeit der Bauvorlagen mit dem öffentlichen Baurecht nach § 75 a Abs. 2 NBauO eingeschränkt ist.

4.5 Die von Sachverständigen i.S. des § 58 Abs. 2 Satz 2 NBauO gefertigten Unterlagen sind dem öffentlichen Baurecht entsprechend aufeinander abgestimmt und im Entwurf berücksichtigt, soweit die Prüfung der Unterlagen nach § 75 a Abs. 2 NBauO eingeschränkt ist.

4.6 Die Baumaßnahme fällt unter § 75 b NBauO.
Die Prüfung der Bauvorlagen auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung ist nicht beantragt. Der Entwurf entspricht den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung.

Die Entwurfsverfasserin/Der Entwurfsverfasser

(Datum, Unterschrift, Stempel)

Hinweis:

Die Entwurfsverfasserin/der Entwurfsverfasser muss eine natürliche Person sein. Die Angabe z.B. Architektenbüro oder Ingenieurbüro ist nicht zulässig.